

denen Auslagen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hat das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, kann das Gericht die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

**1. Grundsatz:** Im Rechtsmittelverfahren werden, wie im Verfahren erster Instanz, nur die dem Staatshaushalt tatsächlich entstandenen Auslagen (vgl. Anm. zu § 362 Ziff. 2) erhoben. Diese Vorschrift regelt die Verteilung der **Auslagen des Staatshaushalts** im Rechtsmittelverfahren für den Fall, daß das Rechtsmittel zurückgenommen wurde, erfolglos war oder teilweisen Erfolg hatte. Neben den Auslagen des Staatshaushalts wird auch die Verteilung der **notwendigen Auslagen des Angeklagten** im Rechtsmittelverfahren bestimmt (Satz 2). **Die Auslagen im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel derjenige zu tragen, dessen Rechtsmittel erfolglos bleibt.**

**2. Auslagen bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit des Rechtsmittels:** Die **Auslagen des Verfahrens** sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen, wenn ein **Protest** zurückgenommen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde. In diesem Falle können dem Staatshaushalt auch die dem Angeklagten im Rechtsmittelverfahren entstandenen **notwendigen Auslagen** einschließlich der Verteidigungskosten auferlegt werden (Satz 2). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Protest zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten und ob gleichzeitig auch Berufung eingelegt war. Von der „Kann“-Bestimmung sollte vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Protest zuungunsten des Angeklagten erhoben wurde und der Angeklagte seinerseits keine Berufung eingelegt hat. Wurde die **Berufung** zurückgenommen, verworfen oder zurückgewiesen, hat der Angeklagte die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens **und** seine notwendigen Auslagen zu tragen. Wurde bei einem Jugendlichen die Berufung von dessen Verteidiger in Wahrnehmung seiner selbständigen Rechtsmittelbefugnis (§ 284 Abs. 1) eingelegt, kann, insbesondere wenn die Berufung gegen den ausdrücklichen Willen des Jugendlichen erfolgte, gern. § 364 Abs. 2 von der Auferlegung der Auslagen des Staatshaushalts abgesehen werden. Haben in einem solchen Falle die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Berufung selbständig erklärt (§ 284 Abs. 2), können ihnen die Auslagen des Verfahrens auferlegt werden (§ 364 Abs. 3).

**3. Auslagen bei teilweisem Erfolg des Rechtsmittels:** In diesem Falle hat das Gericht die Auslagen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Rechtsmittelverfahrens angemessen zu verteilen, z. B. wenn das Rechtsmittelgericht bei einer erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug anstelle des mit der Berufung beantragten Freispruchs eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausspricht. Obwohl die **notwendigen Auslagen des Angeklagten** nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind auch sie entsprechend zu verteilen.